

(2) Presseerzeugnisse, die im Bestimmungsland erscheinen, werden nicht geliefert.

(3) Die bestellten Presseerzeugnisse werden durch das Zeitungsvertriebsamt unverzüglich versandt.

§ 18

Bezugs- und Zahlungsbedingungen

(1) Abonnements sind bis zum 20. des Monats vor Beginn der Bezugszeit schriftlich beim Zeitungsvertriebsamt zu bestellen. Der Eingang der Bestellung wird schriftlich bestätigt.

(2) Kündigungen sind jeweils für die folgende Bezugszeit möglich und müssen dem Zeitungsvertriebsamt bis zum 10. des Monats vor Beginn der Bezugszeit schriftlich zugehen.

(3) Für ausländische Presseerzeugnisse gelten besondere Bestell- und Kündigungstermine.

(4) Der Besteller hat

1. das Abonnementsgeld
2. die Postgebühren für die Beförderung und
3. eine Bearbeitungsgebühr

zu zahlen. Das Abonnementsgeld und die Gebühren werden jeweils am ersten Tag der Bezugszeit bzw. der vereinbarten Rechnungsperiode fällig. Auf Verlangen des Bestellers können die Presseerzeugnisse mit Luftpost befördert werden.

(5) Auf Antrag des Bestellers kann getrennte Rechnungslegung für das Abonnementsgeld und die Gebühren für Beförderung und Bearbeitung erfolgen.

(6) Der Vertrag über den Bezug von Presseerzeugnissen endet mit Ablauf der Bezugszeit, wenn der Besteller ordnungsgemäß gekündigt hat oder das Presseergebnis sein Erscheinen einstellt.

(7) Bei Aufenthaltswechsel des Beziehers erfolgt der Versand auf Antrag nach dem neuen Aufenthaltsort. Auf Antrag werden die nach Abs. 4 zuviel erhobenen Gebühren erstattet.

Abschnitt V

Beziehungen der Deutschen Post zu den Wiederverkäufern

§ 19

Wiederverkäufer

(1) In den Vertrieb von Presseerzeugnissen werden Vertragshändler, Einzelhandelsverkaufsstellen anderer Handelsorgane und Branchen — im folgenden Einzelhändler genannt —, Vertriebsmitarbeiter und andere Bürger, die im Auftrag der Deutschen Post Teilaufgaben des Pressevertriebs ausführen, als Wiederverkäufer einbezogen.

(2) Vertragshändler des Postzeitungsvertriebs kann nur sein, wer keine weitere gewerbliche Tätigkeit ausübt und die Presseerzeugnisse und anderen Waren ausschließlich von der Deutschen Post bezieht.

(3) Vertriebsmitarbeiter sind Beauftragte von gesellschaftlichen Organisationen, Betrieben und anderen Institutionen, die innerhalb dieser Einrichtungen Presseerzeugnisse vertreiben (Sammelbezug).

§ 20

Liefer- und Zahlungsbedingungen

(1) Wiederverkäufer erhalten Presseerzeugnisse im Abonnement und im Einzelverkauf. Für die Lieferung im Abonnement gelten die Bestimmungen des § 12 Absätze 1 bis 4 sowie 6 und 7.

(2) Die Deutsche Post gewährleistet, daß der Vertrieb zum gleichen Zeitpunkt wie in den Verkaufsstellen der Deutschen Post beginnen kann.

(3) Wiederverkäufer dürfen nur zu den in der Postzeitungsliste enthaltenen Preisen verkaufen.

(4) Für die Bezahlung von Rechnungsbeträgen aus Lieferungen im Einzelverkauf gilt eine Zahlungsfrist von 7 Tagen. Bei Anwendung des Lastschriftverfahrens entspricht die Zahlungsfrist der Verrechnungsfrist.

§ 21

Handelsspannen und Rückgaberecht

(1) Die Deutsche Post gewährt den Vertrags- und Einzelhändlern eine Handelsspanne. Vertriebsmitarbeiter und andere Bürger, die im Auftrag der Deutschen Post Teilaufgaben des Pressevertriebs ausführen, erhalten eine Vergütung. Die Höhe der Handelsspanne bzw. der Vergütung wird von der Deutschen Post festgelegt.

(2) Bei Lieferung im Einzelverkauf gewährt die Deutsche Post den Wiederverkäufern ein Rückgaberecht. Das Rückgaberecht richtet sich nach der für den Vertrieb zur Verfügung stehenden Auflage und nach den örtlichen Vertriebsbedingungen.

§ 22

Vertrieb durch Vertrags- und Einzelhändler

(1) Vertrags- und Einzelhändler können Presseerzeugnisse in eigenen Geschäftsräumen verkaufen oder als Drucksachen oder Wirtschaftspäckchen an Endabnehmer versenden. Mit dem zuständigen Hauptpostamt kann vereinbart werden, daß der Verkauf außerhalb der Geschäftsräume durchgeführt werden darf.

(2) Andere Sendungsarten oder die Beschäftigung von eigenen Boten für die Zustellung von Presseerzeugnissen sind unzulässig.

§ 23

Vertrieb durch Vertriebsmitarbeiter

(1) Vertriebsmitarbeiter werden beliefert, wenn sie von einem Presseerzeugnis im Einzelverkauf mindestens 10 oder im Abonnement mindestens 5 Exemplare bestellen. Für die Lieferung weiterer Presseerzeugnisse ist diese Mindestabgabe nicht erforderlich.